



i Hinweis: KI-generierte Musterlösung - bei Unklarheiten gerne nochmal im Buch nachschlagen.

AUFGABE 1a

TIPP: Schau dir in M1 genau an, worauf sich die beiden Positionen jeweils stützen - einmal auf etwas, das VOR der Handlung liegt (die Absicht), einmal auf etwas, das NACH der Handlung liegt (das Ergebnis). Davon ausgehend lassen sich mehrere Unterschiede ableiten.

SCHRITT 1: Suche im Text zuerst nach der Grundlage, auf die Kant seine Ethik stützt. Im Text steht: Kant begründet seine Ethik auf Vernunft und Pflicht, Handlungen sind gut, wenn sie aus Pflicht und nach einem allgemeingültigen Gesetz geschehen - unabhängig von den Folgen.

SCHRITT 2: Suche jetzt die entsprechende Stelle zum Utilitarismus. Dort steht: Handlungen werden allein nach ihren Folgen beurteilt, maßgeblich ist der größte Nutzen beziehungsweise das größte Glück für die größte Zahl.

ZWISCHENERGEBNIS: Kant = Gesinnungs-/Pflichtethik, orientiert an der Maxime und ihrer Verallgemeinerbarkeit; Utilitarismus = Folgenethik (Konsequenzialismus), orientiert am Ergebnis für die Allgemeinheit.

SCHRITT 3: Formuliere daraus zwei klar getrennte Unterscheidungsmerkmale, die sich jeweils aufeinander beziehen (nicht nur zwei Fakten nebeneinander, sondern ein Kontrast).

ENDERGEBNIS: Merkmal 1: Kant beurteilt eine Handlung nach ihrem Prinzip bzw. ihrer Maxime (Gesinnungsethik), der Utilitarismus dagegen nach ihren tatsächlichen Folgen (Folgenethik/Konsequenzialismus). Merkmal 2: Bei Kant gilt eine Handlung unabhängig vom Nutzen als richtig, wenn sie allgemeingesetzlich gewollt werden kann; beim Utilitarismus ist eine Handlung genau dann richtig, wenn sie unter den gegebenen Alternativen den größten Gesamtnutzen/das größte Glück für die größte Zahl erzeugt.





AUFGABE 1b

TIPP: Überlege dir zuerst den Gegensatz, den Kant mit „bloß als Mittel“ meint - wozu steht das im Gegensatz? Die zweite Formulierung des kategorischen Imperativs in M1 gibt dir die Antwort direkt vor.

SCHRITT 1: Lies die zweite Formulierung noch einmal genau: Der Mensch soll niemals bloß als Mittel, sondern stets zugleich als Zweck behandelt werden. Das bedeutet, es geht um einen Gegensatz zwischen zwei Arten, wie man mit Menschen umgehen kann.

SCHRITT 2: Überlege, was es heißt, jemanden „bloß als Mittel“ zu behandeln: Der andere wird dann nur benutzt, um ein eigenes Ziel zu erreichen, ohne dass seine eigenen Interessen, sein Wille oder seine Würde dabei zählen - er wird wie ein Werkzeug behandelt.

SCHRITT 3: Überlege jetzt, was das Gegenstück bedeutet, nämlich jemanden „zugleich als Zweck“ zu behandeln: Der andere wird als vernunftbegabtes Wesen mit eigenem Willen und eigener Würde anerkannt, dem man nicht einfach seine Zustimmung oder Selbstbestimmung abspricht, nur weil es einem selbst nützt.

SCHRITT 4: Verbinde beide Überlegungen zu einer zusammenhängenden Erläuterung, die auch ein Beispiel enthalten kann (z. B. jemanden zu täuschen oder zu benutzen, ohne dass er zustimmen könnte).

ENDERGEBNIS: Kant meint damit, dass man einen Menschen niemals ausschließlich als Werkzeug für eigene Zwecke einsetzen darf, ohne seine Würde, seinen eigenen Willen und seine Zustimmungsfähigkeit zu achten. Jeder Mensch besitzt als vernunftbegabtes Wesen einen eigenen, unbedingten Wert (Würde) und darf deshalb nicht nur instrumentalisiert werden - er muss stets zugleich als selbstbestimmtes Wesen mit eigenen Zielen („Zweck an sich“) respektiert werden. Das schließt nicht aus, dass Menschen einander auch als Mittel nützen (z. B. ein Handwerker für seine Arbeit bezahlt wird) - entscheidend ist das Wort „bloß“: Solange die Würde und Zustimmung des anderen gewahrt bleiben, ist das kein Verstoß gegen den kategorischen Imperativ.





AUFGABE 2a

TIPP: Für die Prüfung der Verallgemeinerungsfähigkeit nach Kant musst du die Maxime der Ärztin zuerst klar als allgemeinen Satz formulieren und dann fragen, ob sich jeder vernünftig wünschen könnte, dass dieser Satz für ALLE gilt, ohne sich dabei zu widersprechen.

SCHRITT 1: Formuliere zunächst die Maxime der Ärztin aus M2 als allgemeinen Grundsatz: „Ich vergebe ein knappes medizinisches Gut immer an die Person mit der höchsten Heilungschance, unabhängig von der Reihenfolge der Anmeldung.“

SCHRITT 2: Prüfe den ersten Schritt des kategorischen Imperativs: Lässt sich diese Maxime überhaupt widerspruchsfrei als allgemeines Gesetz denken, das für alle Ärztinnen und Ärzte in vergleichbaren Situationen gilt? Anders als z. B. bei einer Lügen-Maxime entsteht hier kein logischer Selbstwiderspruch - ein medizinisches System, das sich konsequent an Heilungschancen orientiert, ist denkbar und in der Transplantationsmedizin (Dringlichkeit/Erfolgsaussicht) sogar teilweise real etabliert.

ZWISCHENERGEBNIS: Die Maxime ist im ersten Prüfschritt (Denkbarkeit als allgemeines Gesetz) verallgemeinerungsfähig.

SCHRITT 3: Prüfe jedoch genauer, was bei strikter Anwendung an der Stelle der zweiten Kant-Formulierung problematisch wird: Wird der 70-jährige Patient dadurch nicht zugleich als Zweck, sondern vor allem als Mittel zur Maximierung des medizinischen „Erfolgs“ behandelt? Sein Anspruch, der zuerst auf der Liste stand, zählt plötzlich nicht mehr - sein Alter bzw. seine geringere Erfolgsaussicht wird zum alleinigen Entscheidungskriterium, unabhängig von seiner Würde als Patient.

SCHRITT 4: Überlege, ob die Ärztin wirklich wollen könnte, dass dieses Prinzip IMMER gilt - auch in dem Fall, dass sie selbst einmal die Person mit der geringeren Erfolgsaussicht wäre. Hier zeigt sich eine Spannung: Ein Prinzip, das Menschen allein nach ihrem „Nutzwert“ für ein Ergebnis einteilt, lässt sich nur schwer mit der Forderung vereinbaren, jeden Menschen zugleich als Zweck zu achten, denn die Wartelisten-Regel diene ursprünglich auch dem Schutz der Gleichbehandlung aller Patienten.

SCHRITT 5: Fasse das Ergebnis der Prüfung differenziert zusammen: Formal lässt sich die Maxime zwar verallgemeinern, sie gerät aber in Konflikt mit der Menschenwürde-Formel, da sie einen Patienten vorrangig nach seinem medizinischen „Nutzen“ bewertet statt nach seinem gleichen Achtungsanspruch als Person.

ENDERGEBNIS: Die Maxime der Ärztin ist im strengen Sinn der ersten Formel zwar als allgemeines Gesetz denkbar (Vergabe nach Erfolgsaussicht widerspricht sich nicht selbst), gerät aber mit der Zweck-an-sich-Formel in Konflikt, weil der ältere





Patient dabei faktisch auf sein „Nutzenpotenzial“ reduziert und nicht mehr gleichwertig als Zweck an sich geachtet wird. Aus kantischer Sicht ist die Maxime deshalb insgesamt problematisch bzw. nur eingeschränkt verallgemeinerungsfähig.

AUFGABE 2b

TIPP: Überlege, was beim Utilitarismus allein zählt (siehe M1: das Ergebnis, der Gesamtnutzen) und wende das direkt auf die Zahlen und Fakten aus dem Fallbeispiel an.

SCHRITT 1: Rufe dir das utilitaristische Prinzip aus M1 in Erinnerung: Moralisch richtig ist die Handlung, die den größten Nutzen bzw. das größte Glück für die größte Zahl der Betroffenen erzeugt - die Absicht oder das Prinzip hinter der Handlung spielt keine Rolle.

SCHRITT 2: Trage die relevanten Fakten aus M2 zusammen: Es gibt fünf Patienten, aber nur ein Organ. Vier jüngere Patienten benötigen es dringender und würden bei Vergabe an sie mit höherer Wahrscheinlichkeit vollständig genesen. Der 70-jährige Patient hat zwar zuerst angefragt, aber laut Fallbeispiel keine ausdrücklich höhere Heilungschance.

SCHRITT 3: Wäge die Gesamtfolgen beider Optionen gegeneinander ab: Vergibt die Ärztin das Organ nach Warteliste an den älteren Patienten, bleibt eine geringere Heilungswahrscheinlichkeit und die vier jüngeren Patienten profitieren gar nicht. Vergibt sie es dagegen an den Patienten mit der höchsten Heilungschance unter den Jüngeren, ist die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Genesung - also des größten medizinischen Nutzens - am höchsten.

SCHRITT 4: Beachte, dass der Utilitarismus ausdrücklich nicht nach Verfahren (Reihenfolge der Anmeldung) fragt, sondern nach dem bestmöglichen Resultat für alle Betroffenen - die Warteliste als Kriterium hat aus rein utilitaristischer Sicht keinen Eigenwert.

SCHRITT 5: Formuliere daraus die vermutliche Entscheidung und ihre Begründung.

ENDERGEBNIS: Eine konsequente utilitaristische Abwägung würde vermutlich dazu führen, das Organ demjenigen Patienten mit der höchsten Heilungschance zuzuteilen - unabhängig von der Position auf der Warteliste. Begründung: Da die Vergabe an diesen Patienten die größte Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Genesung und damit den größten Gesamtnutzen für die Betroffenen erzeugt, ist genau diese Handlung nach dem Nutzenprinzip („größtes Glück/größter Nutzen für die größte Zahl“) moralisch geboten, während die Reihenfolge der Warteliste als bloßes Verfahrenskriterium keine eigenständige moralische Relevanz besitzt.





AUFGABE 3a

TIPP: Denke an die Zweck-an-sich-Formel Kants einerseits und an das Prinzip „größter Nutzen für die größte Zahl“ andererseits - daraus ergibt sich der entscheidende Unterschied im Umgang mit dem Einzelnen.

SCHRITT 1: Überlege zunächst, wie Kant den Einzelnen schützt: Durch die Formel, dass jeder Mensch stets zugleich als Zweck und niemals bloß als Mittel behandelt werden darf, hat jeder Einzelne einen unantastbaren Würdeanspruch, der nicht gegen den Nutzen anderer aufgerechnet werden darf.

SCHRITT 2: Überlege nun, wie der Utilitarismus mit dem Einzelnen umgeht: Da allein die Gesamtsumme von Nutzen bzw. Glück zählt, kann der Nutzen oder Schaden einzelner Personen grundsätzlich gegen den Nutzen einer größeren Zahl anderer „aufgewogen“ werden - der Einzelne zählt nur als ein Faktor in der Gesamtrechnung.

SCHRITT 3: Stelle beide Positionen einander direkt gegenüber und benenne den Kernunterschied klar.

ENDERGEBNIS: Für Kant darf der Einzelne wegen seiner unantastbaren Würde (Zweck-an-sich-Formel) niemals dem Gesamtnutzen geopfert werden - er besitzt einen absoluten moralischen Schutz, der nicht gegen das Wohl der Mehrheit verrechnet werden darf. Der Utilitarismus dagegen erlaubt genau diese Verrechnung grundsätzlich: Wenn das Opfer eines Einzelnen den Gesamtnutzen aller Betroffenen erhöht, ist dies nach dem Nutzenprinzip sogar geboten, da allein die Summe des erzeugten Glücks bzw. Nutzens entscheidet und nicht die Unverletzlichkeit des einzelnen Individuums.





AUFGABE 3b

TIPP: Es gibt hier keine „falsche“ Seite - wichtig ist, dass du dich klar für eine Position entscheidest und sie mit einem eigenen, nachvollziehbaren Argument stützt, das sich auf das Fallbeispiel bezieht.

SCHRITT 1: Entscheide dich zunächst bewusst für eine der beiden Positionen (Kant oder Utilitarismus) als Grundlage für die Entscheidung der Ärztin - beide sind vertretbar, solange du gut begründest.

SCHRITT 2: Überlege dir ein eigenständiges Argument, das über die reine Wiederholung von M1 hinausgeht. Für den Utilitarismus ließe sich z. B. argumentieren, dass in einer Situation knapper medizinischer Ressourcen die Maximierung geretteter/gewonnener Lebensjahre gesellschaftlich und medizinisch am meisten rechtfertigbar ist, weil ärztliches Handeln ohnehin am Patientenwohl im Sinne des bestmöglichen Ergebnisses orientiert sein sollte. Für Kant ließe sich dagegen argumentieren, dass eine Gesellschaft, in der Patienten je nach Erfolgsaussicht unterschiedlich viel „wert“ sind, die Gleichheit und Würde aller Patienten untergräbt und etwa ältere oder chronisch kranke Menschen systematisch benachteiligt - unabhängig vom Einzelfall.

SCHRITT 3: Prüfe dein Argument auf Konsistenz: Passt es wirklich zum Fallbeispiel (Organknappheit, Warteliste, unterschiedliche Heilungschancen) und nicht nur allgemein zur Theorie?

SCHRITT 4: Formuliere ein kurzes Gegenargument zur jeweils anderen Position, um zu zeigen, dass du den Vergleich wirklich durchdacht hast, und runde deine Position damit ab.

ENDERGEBNIS: Beispielhafte Musterlösung (eine begründete Entscheidung für eine Seite reicht, hier exemplarisch für den Utilitarismus): Die utilitaristische Position liefert die überzeugendere Grundlage für die Entscheidung der Ärztin, weil es bei der Organvergabe gerade um die bestmögliche Nutzung einer extrem knappen, lebensrettenden Ressource geht - wird das Organ nach Erfolgsaussicht vergeben, werden insgesamt mehr Lebensjahre gerettet bzw. mehr Menschen vollständig geheilt, als wenn allein die formale Reihenfolge der Anmeldung entscheidet. Ein rein pflichtethisches Festhalten an der Warteliste könnte dazu führen, dass ein Organ „verschwendet“ wird, obwohl eine andere Person mit höherer Erfolgsaussicht davon mehr profitiert hätte - das erscheint angesichts der Dringlichkeit lebensbedrohlicher Situationen schwer vertretbar. Dagegen ließe sich einwenden (Kant), dass eine solche Nutzenlogik den älteren Patienten in seiner Würde verletzt, indem sie ihn allein nach seinem „medizinischen Nutzwert“ bewertet - diesem Einwand lässt sich jedoch entgegenhalten, dass die medizinische Erfolgsaussicht hier kein beliebiges Werturteil über den Menschen selbst ist, sondern ein sachliches Kriterium zur





bestmöglichen Rettung von Leben, das gerade deshalb mit der ärztlichen Fürsorgepflicht gegenüber allen Patienten vereinbar bleibt.

